Bundeszentrale
für Kinder- und
Jugendmedienschutz

Pr.303/2021 Gb

Entscheidung Nr. 14942 vom 22.06.2021
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 30.07.2021

Antragsstellerin / Verfahrensbeteiligte:
LEONINE Distribution GmbH
[redacted]

[redacted]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf Antrag
gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG i.V.m. §§ 21 Abs. 5 Nr. 2 und 23 Abs. 4 JuSchG
in der Besetzung:

Stellvertretender Vorsitzender: [redacted]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien: [redacted]

Lehrerschaft: [redacted]

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Halloween – Director's Cut" (Regie: Rob Zombie),
Senator Entertainment AG, Berlin,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkj.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkj.bund.de
De-Mail: info@bzkj-bund.de-mail.de

S a c h v e r h a l t

Die DVD „Halloween – Director's Cut" (Regie: Rob Zombie), Senator Entertainment GmbH, Berlin, wurde mit Entscheidung Nr. 8338 (V) vom 03.09.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.09.2008, in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Film, eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 2007, hat eine Laufzeit von 116:28 Minuten. Die DVD trägt auf dem Cover den Hinweis „SPIO/JK geprüft". Der Film wurde als „3-Disc Limited Collector's Edition" indiziert.

Bei dem Film handelt es sich um eine Neuverfilmung des bekannten Horrorfilms „Halloween" vom Regisseur John Carpenter aus dem Jahr 1978. Der Inhalt des Films wurde in der Indizierungsentscheidung wie folgt zusammengefasst:

> „Der Film beginnt in einer Kleinstadt zu Halloween, am 31. Oktober. Die Mutter des zehnjährigen Michael Myers wird in dessen Schule gerufen, nachdem dieser durch eine Beleidigung des Schuldirektors verhaltensauffällig geworden ist. Der Kinderpsychologe Dr. Loomis teilt der Mutter mit, dass er an Michael erste Warnzeichen eines Psychopathen erkennt.
> In der Zwischenzeit bricht Michael sein Schließfach auf und nimmt eine Halloween-Maske heraus. Anschließend lauert er einem anderen Schuljungen auf, der ihn gehänselt hat. Er schlägt mit einem Holzstock auf ihn ein, bis dieser seinen Verletzungen erliegt.
> Danach begibt sich Michael nach Hause. Der Stiefvater sitzt betrunken im Wohnzimmer und schaut einen Horrorfilm, die ältere Schwester hat keine Zeit für ihn, weil ihr Freund kommt und die Mutter geht als Stripperin arbeiten. Michael sitzt alleine und traurig auf den Stufen vor der Haustür. Er setzt sich seine Clownsmaske auf, macht den Vater mit Klebeband bewegungsunfähig und schneidet ihm mit einem Messer die Kehle durch. Danach erschlägt er den Freund seiner Schwester von hinten mit einem Baseballschläger. Seine Schwester tötet er schließlich, indem er sie mit einem Messer ersticht. Michael nimmt im Anschluss das Baby, seine kleinere Schwester, aus dem Bett, küsst sie und wartet, mit ihr auf dem Arm, auf seine Mutter.
> Michael wird wegen Mordes verurteilt und in eine Psychiatrie eingewiesen, wo er unter der Überwachung von Dr. Loomis steht. Michael behauptet ihm gegenüber, sich an seine Taten nicht erinnern zu können.
> Nach einem Besuch seiner Mutter tötet Michael eine Krankenschwester mit einer Gabel. Daraufhin begeht seine Mutter Selbstmord. Die kleine Schwester wird von einem Ehepaar adoptiert.
> Von nun an fertigt Michael aus Pappmaché Masken an und spricht kein Wort mehr.
> Nach fünfzehn Jahren hält ihn auch Dr. Loomis für nicht mehr therapierbar. Inzwischen ist Michael 27 Jahre alt und über zwei Meter groß.
> Im weiteren Verlauf sieht man, wie eines Abends eine Insassin der Anstalt von einem Wärter und dessen Cousin brutal aus ihrer Zelle geschleppt wird. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird deutlich, dass die beiden Männer die Frau vergewaltigen wollen. Der Wärter schleppt die Frau zu Michael in die Zelle, begleitet mit den Worten: „Wir bringen dir Frischfleisch. Du willst etwas? Komm schon, zeig uns, dass du ein Mann bist". Der Cousin des Wärters greift dem Mädchen daraufhin zwischen die Beine und riecht an seinen Fingern. Das Mädchen wird im Folgenden von beiden Männern brutal vergewaltigt. Michael reagiert überhaupt nicht. Dies wird von den Männern mit einem „Bist du schwul?" kommentiert. Nachdem der Wärter und sein Cousin weitere solcher Bemerkungen machen und die von Michael selbst gefertigten Masken anprobieren, rastet Michael aus und bringt einen der Männer um. Anschließend flüchtet er aus der Anstalt, zurück in seinen Heimatort.
> Auf der Suche nach seiner jüngeren Schwester Laurie richtet er unter den Jugendlichen der Stadt ein Blutbad an. Schließlich trifft er auf seine Schwester. Es kommt zu einer

> Verfolgungsszene, in deren Verlauf Dr. Loomis auftaucht und mehrmals auf Michael schießt. Als Dr. Loomis und Laurie daraufhin flüchten wollen, ist Michael plötzlich wieder da und zerrt Laurie zurück zum Haus. Im Verlauf der weiteren Handlung fällt Laurie mit Michael gemeinsam über eine Brüstung. Nachdem sie wieder zur Besinnung kommt, sitzt sie blutüberströmt auf Michael und versucht, ihn zu erschießen. Zunächst gelingt dies nicht, da sich keine Patrone aus der Trommel löst. Als Michael aber plötzlich nach ihrem Arm greift, löst sich ein Schuss."

Die Indizierung wurde damit begründet, dass der Inhalt des Films verrohend wirke und zur Gewalttätigkeit anreize. Insbesondere die brutale Vergewaltigung des Mädchens und die anschließende Tötung des Wärters und seines Cousins seien wahllos miteinander verknüpft sind und würden ausschließlich selbstzweckhaft präsentiert. Aufgrund der Verknüpfung von Sex und Gewalt sei auch das Tatbestandsmerkmal der Unsittlichkeit erfüllt.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 beantragt der Verfahrensbevollmächtigte die Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien. Hierzu führt er aus, dass die vom 12er-Gremium der Prüfstelle entwickelten Kriterien, nach denen eine Listenstreichung in Betracht kommt, erfüllt seien. Hinzu komme, dass sich die Indizierung alleine auf die Vergewaltigungsszene beziehe, während die um diese Szene gekürzte Fassung eine Freigabe seitens der FSK erhalten habe. Diese Szene könne jedoch nicht isoliert, sondern müsse im Gesamtzusammenhang des Films betrachtet werden. Im verfahrensgegenständlichen Film gehe es darum, die Figur des Michael als völlig gestört, emotionslos und empathielos darzustellen. Genretypisch sei dabei, dass das gesamte Geschehen aus der Opferperspektive geschildert werde. So werde in der Hoffnung mit den Opfern mitgebangt, dass diese den Täterinnen entkämen. An keiner Stelle des Films werde die sinnlose Gewalt des Michael positiv konnotiert. Die Vergewaltigungsszene sei zwar intensiv geschildert, aber eindeutig abstoßend und widerlich. Die Täter würden als „besoffen" und „dreckig" dargestellt, während die intensiven Schreie der Frau zu Mitleid bei Rezipierenden führen würde. Dramaturgisch sei die Szene richtig und wichtig, da sie die stoische Empathielosigkeit von Michael unterstreiche. Somit könne auch nicht von einer Selbstzweckhaftigkeit der Darstellung ausgegangen werden. Ähnlich strukturierte Genrefilme seien bereits von der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den der DVD Bezug genommen.

G r ü n d e

Die DVD „Halloween – Director's Cut" (Regie: Rob Zombie), Senator Entertainment GmbH, Berlin, war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach

dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder irreal eingestuft werden können,
-wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Nach § 18 Abs. 8 JuSchG findet auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG gekennzeichnet sind, Absatz 1 keine Anwendung. Prüfgegenstand des Indizierungsverfahrens war mithin der Filminhalt soweit er nicht von dem für die deutsche Fassung erteilten Alterskennzeichen erfasst ist.

Der zu bewertende Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als verrohend oder gewaltanreizend und ebenfalls nicht als unsittlich anzusehen.

Die Vergewaltigung in der Ausbruchsszene ist zwar detailliert in Szene gesetzt, wirkt auf Rezipierende jedoch abstoßend. Aufgrund des dargestellten Leidens des Opfers wird Mitleid mit der gequälten Frau entdeckt. Die Täter werden als ungepflegt, alkoholisiert und psychopathisch dargestellt und stellen keine Identifikationsfiguren dar. Gestik und Mimik der Vergewaltiger werden stark überzeichnet, was als distanzschaffender Effekt bewertet wird.

Da die Szene insgesamt auf Betrachtende abstoßend wirkt, sieht das 3er-Gremium der Prüfstelle auch keine jugendschutzrechtlich bedenkliche Verknüpfung von Sex und Gewalt. Die Sequenz zielt nicht darauf ab, dass sich Rezipierende daran delektieren, sondern soll im Gegenteil Ekel und Abscheu beim Publikum erzeugen.

Die gegenüber der gekennzeichneten Fassung enthaltene, zusätzliche Szene rechtfertigt mithin nach heutigen Maßstäben keinen Verbleib der verfahrensgegenständlichen Filmfassung in der Liste jugendgefährdender Medien.

Da eine jugendgefährdende Wirkung bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und denen der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Ob von dem Inhalt der DVD eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war von der Prüfstelle nicht zu entscheiden. Dies obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.

[redacted]

Gebührenerhebung:
Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.